



EINWOHNERGEMEINDE BAETTERKINDEN

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

MIT

WASSERTARIF

1989

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

## REGLEMENT

### I. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Erschliessung
Art. 3	Ergänzende Erschliessungsvorschriften, technische Vorschriften
Art. 4	Oeffentliche Leitungen
Art. 5	Leitungen im Strassengebiet
Art. 6	Durchleitungsrechte
Art. 7	Schutz der öffentlichen Leitungen
Art. 8	Abtretung privater Leitungen

### II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 9	Ortsnetz
Art. 10	Löschschutz, Hydranten
Art. 11	Kontrolle, Aufsicht

### III. Abgaben

Art. 12	Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
Art. 13	Grundsatz für die Bemessung der Gebühren
Art. 14	Einmalige Anschlussgebühr
Art. 15	Wiederkehrende Gebühren
Art. 16	Fälligkeit, Verzugszins, Betreibung, Verjährung
	a) Anschlussgebühr
	b) wiederkehrende Gebühren
	c) Verzugszins
	d) Betreibung
	i) Verjährung
Art. 17	Gebührenpflichtige Schuldner
Art. 18	Grundpfandrecht der Gemeinde

### VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19	Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement
Art. 20	Inkrafttreten und Anpassung

TARIF

Art. 1            Einmalige Anschlussgebühr  
Art. 2            Wiederkehrende Gebühren  
Art. 3            Inkrafttreten

ANHAENGE

Anhang zu Art. 14 des Reglements (Belastungswerte)  
Abkürzungsverzeichnis

\* \* \* \* \*

W A S S E R V E R S O R G U N G S R E G L E M E N T  
- - - - -

Die Einwohnergemeinde Bätterkinden

erlässt, gestützt auf

- das Reglement über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser der Vennersmühle-Wasserversorgung Gemeindeverband (VWV),
- das Organisations- und Verwaltungsreglement (OVR),
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG),
- die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV),
- das kantonale Baugesetz (BauG),
- das Gesetz über die Wehrdienste,
- das Dekret über das Feuerwehrewesen und die Abwehr von Elementarschäden,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) folgendes ergänzendes

R E G L E M E N T:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Vennersmühle-Wasserversorgung Gemeindeverband (VWV) betreibt die öffentliche Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Der Gemeinde obliegen die ihr gesetzlich und durch das Reglement der VWV über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser (Reglement VWV) zugewiesenen Aufgaben.

<sup>3</sup> Dieses Reglement regelt ergänzend das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern. Im übrigen gelten das Reglement und der Tarif VWV.

Art. 2

Erschliessung

1 Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 106 ff. BauG) und nach Art. 15 WVV.

2 Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Erschliessung nur gegenüber grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden (Art. 15 Abs. 1 Buchst. b WVV).

Art. 3

Ergänzende Erschliessungsvorschriften, technische Vorschriften

1 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und des Baureglements.

2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als technische Vorschriften begleitend.

Art. 4

Öffentliche Leitungen

Die Leitungen des Ortsnetzes der Basis- und Detailerschliessung gemäss Art. 106 und Art. 107 BauG, die Erschliessungsleitungen gemäss Art. 2 Abs. 2 sowie die Transportleitungen der WVV, welche gleichzeitig die Funktion eines Ortsnetzstranges zukommt, sind öffentliche Leitungen.

Art. 5

Leitungen im Strassengebiet

1 Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Lands in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.

2 Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 6

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

<sup>2</sup> Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 7

Schutz der öffentlichen Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstands sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung des Gemeinderats.

Art. 8

Abtretung privater Leitungen

Die Gemeinde kann die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen genügen, aus Gründen des öffentlichen Wohls verlangen. In Streitfällen finden Art. 127 ff. BauG sowie das kantonale Enteignungsgesetz Anwendung.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 9

Ortsnetz

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen des Ortsnetzes nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern (Art. 108 BauG).

2 Für die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gilt Art. 109 BauG.

3 Der Unterhalt obliegt der Gemeinde.

#### Art. 10

Löschschutz,  
Hydranten

Die Gemeinde gewährleistet den Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung. Insbesondere obliegen ihr die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

#### Art. 11

Kontrolle, Aufsicht

1 Die Gemeinde besorgt die Kontrolle der öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen auf ihrem Gebiet, soweit dies nicht Sache der Organe der VWV ist.

2 Die Gemeinde übt die Aufsicht über die andern der Lebensmittelgesetzgebung unterstellten Wasserversorgungen innerhalb ihres Gebietes aus.

3 Zuständig für die Kontrolle und die Aufsicht nach Abs. 1 und Abs. 2 ist die Ver- und Entsorgungskommission.

4 Im übrigen gelten die Bestimmungen des OVR.

### III. Abgaben

#### Art. 12

Finanzierung der  
Wasserversorgungs-  
anlagen

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- die Leistungen des Bundes, des Staates und der Gebäudeversicherung
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Bauten und Anlagen)
- sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 13

Grundsatz für  
die Bemessung  
der Gebühren

<sup>1</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Speisung der Spezialfinanzierung gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die ordentlichen Abschreibungen auf den Anlagen werden vom Finanzwert zu Beginn des Rechnungsjahres zuzüglich der Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres berechnet. Der Abschreibungssatz richtet sich nach den kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Art. 14

Einmalige An-  
schlussgebühr

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Leitungen gemäss Art. 4 ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) der angeschlossenen Liegenschaft erhoben. (BW gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W 3 des SVGW, Auszug im Anhang). Der Gebührenansatz ist im Tarif festgelegt.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der BW hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sofern die Liegenschaft mehr als 32 BW aufweist.

<sup>4</sup> Bei Brandfall erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 15

Wiederkehrende  
Gebühren

Zur Deckung der Betriebskosten der öffentlichen Leitungen und der Hydrantenanlagen haben die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft, zusätzlich zu den Abgaben an die VWV, der Gemeinde wiederkehrende Gebühren zu entrichten, die sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr zusammensetzen. Die Gebührenansätze sind im Tarif festgelegt.

Art. 16

Fälligkeit, Ver-  
zugszins, Betreuung,  
Verjährung  
a) Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Ab diesem Zeitpunkt kann eine Akonto-Zahlung, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten Armaturen- und Apparateeinheiten, erho-

ben werden. Die Restanz wird nach definitiver Installation sämtlicher Armaturen und Apparate fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Die Nachzahlung (Art. 14 Abs. 3) wird mit der Installation der neuen Armaturen und Apparate fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

b) wiederkehrende  
Gebühren

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Juli fällig und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

c) Verzugszins

<sup>4</sup> Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für I. Hypotheken geschuldet.

d) Betreuung

<sup>5</sup> Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Wenn nach rechtskräftigem Entscheid eine Betreuung fruchtlos verlaufen ist, kann der Gemeinderat die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

e) Verjährung

<sup>6</sup> Die Anschlussgebühr verjährt zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (Rechnungsstellung, Mahnung, mit eingeschriebenem Brief) unterbrochen.

#### Art. 17

Gebührenpflichtige  
Schuldner

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der jeweilige Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Liegenschaft.

Art. 18

Grundpfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebühr ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Widerhandlungen,  
Streitigkeiten

Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Reglements VWV sowie die Vorschriften des kant. und eidg. Rechts.

Art. 20

Inkrafttreten und  
Anpassung

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1989 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

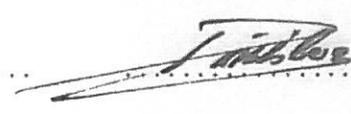
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von

Bätterkinden, am ..... 19. Juni ..... 19<sup>89</sup>

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

 .....  .....

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am ..26. Mai 1989.. unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

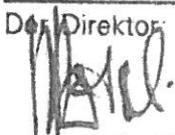
Keine.....  
.....  
.....

Batterkinderen, ..... 20. Juli ..... 1989

Der Gemeindeschreiber:

.....

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr,  
Energie und Wasser:

 **GENEHMIGT**  
Der Direktor:  
  
Bern, 11. 9. 1989



W A S S E R T A R I F

Die Einwohnergemeinde Bätterkinden

erlässt, gestützt auf Art. 12 ff. des Wasserversorgungsreglements vom .....19.., unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, folgenden

T A R I F

Art. 1

Einmalige  
Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr beträgt bis zu 32 Belastungswerten (BW) Fr. 2'560.--, für jeden zusätzlichen BW Fr. 80.--.

<sup>2</sup> Die Ansätze in Abs. 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex (Stand 1.4.1989). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, so erfolgt eine Anpassung des Gebührenansatzes prozentual im gleichen Verhältnis jeweils per 1. April.

Art. 2

Wiederkehrende  
Gebühren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die durch die Gemeinde zu erhebende Grund- und Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahrs und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich fest.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt Fr. 20.-- bis Fr. 60.-- pro Wohnung bzw. Betrieb.  
Diese ist auch geschuldet, wenn ein bestehender Anschluss nicht benützt wird.

<sup>3</sup> Der Gemeindezuschlag auf dem Wasserzins beträgt Fr. -.15 bis Fr. -.50 pro m<sup>3</sup>.

Art. 3

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Tarif tritt auf den 1. Juli 1989 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Der Tarif vom 5. Juni 1978.



So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von

Bätterkinden, am ....19. Juni..... 19.89

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Tarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 26. Mai 1989..... unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

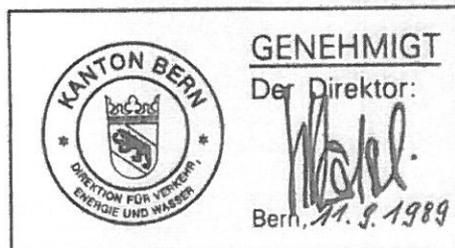
Keine.....  
.....  
.....

Bätterkinden, ...20. Juli..... 19 89

Der Gemeindeschreiber:

*[Handwritten signature]*

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:



A N H A N G

zu Art. 14 des Reglements

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Belastungswert (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate			
Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulfwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse ¾" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0,8	48	8

Heizungslüftventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VEK	Ver- und Entsorgungskommission
VEWD	Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
VWV	Vennersmühle-Wasserversorgung Gemeindeverband
WVV	Verordnung über die Wasserversorgung
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers

